

Meine Wiederherstellung schreitet fort, wengleich langsam. Ich beschäftige mich wieder mit Interesse, nur langweilt mich die Verwaltung meiner Güter. Bauen, pflanzen ist unterhaltend.

[*Nachschrift:*] Ich empfehle Rehbergs Schriften⁵. Sie enthalten vieles Vortreffliche, eine Prüfung und Würdigung der wichtigsten literarischen und politischen Erscheinungen in den Jahren 80/90. Er ist ein gründlicher, scharfer Denker, vertraut mit der klassischen Literatur und trat in seinem 30. Jahre in das Geschäftsleben, war zuletzt Hannoverischer Kabinettsrat und ist in diesem Augenblick in Rom. Er war mein vertrauter langjähriger Freund, bis uns die äußeren Verhältnisse, Entfernung, Reisen voneinander trennten.

Graf Merveldt geht auf Urlaub; man sagt, er ziehe sich gänzlich zurück.

481. Stein an Motz

Cappenberg, 11. März 1829

Stein-A. C I/31 i Bl. 203: Konzept (eigenhändig) auf einem lithographierten Schreiben von Motz vom 28. Februar 1829 (nicht unterschrieben).

Dankt für die Übersendung des Staatshaushaltsplans. Hoffte auf eine Senkung der Klassen- und Gewerbesteuer.

Euer Exzellenz danke ich ganz ergebenst für die gütige Mitteilung des Finanzetats und seiner Erläuterungen¹. Die Darstellung beider ist so gedrängt und kurz, daß Prüfung und Urteil unmöglich ist und nur Glaube an das Gegebene stattfinden kann. Möchte er verbunden sein mit der Hoffnung der Minderung der Abgaben, besonders der willkürlichen Klassen- und Gewerbesteuer. Eine solche Aussicht eröffnet sich aber so wenig, daß man vielmehr vernimmt, wie die bisher als durchlaufend ante lineam berechneten 190 000 Taler Zusatz-Centimen gegenwärtig etatmäßig geworden².

482. Stein an Schuckmann

Cappenberg, 15. März 1829

Stein-A. C I/36 a Bl. 206 ff. Konzept (eigenhändig).
Druck: Portz, Stein VI, Anhang Nr. XL; Alte Ausgabe VII S. 6 ff.

Bemerkungen über die Städte- und Landgemeindeordnung. Kritik der in den westlichen Provinzen noch geltenden französischen Gemeindeordnung. Fordert die Einführung einer neuen Städte- und Landgemeindeordnung auf der Grundlage

⁵ Gemeint sind des hannoverschen Staatsmannes August Wilhelm Rehberg (1757 bis 1836) „Sämtliche Schriften“, von denen 1828–1831 in Hannover die Bände 1, 2 und 4 erschienen. Zu Rehberg s. auch Bd. I Nr. 245 Anm. 2.

¹ Finanzminister v. Motz hatte mit Schreiben vom 28. Februar 1829 (s. Kopfangaben dieses Briefes) den Hauptfinanzetat für 1829 mit den dazugehörigen Erläuterungen (Stein-A. C I/31 i Bl. 204 ff., mit Marginalien Steins) zur Kenntnisnahme übersandt.

² In den Erläuterungen zu Position 9 a der Einnahme waren über die „Zulagsteuern für die Erhaltung der Bezirksstraßen in den westlichen Provinzen“ Ausführungen gemacht.

der Städteordnung von 1808. Deren Mängel. Abgrenzung der Befugnisse von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung. Anpassung der Städteordnung an die jeweilige Größe der Stadt. Verurteilt den französischen Entwurf eines Munizipalgesetzes, weil er der Gemeinde zu wenig Selbstständigkeit gebe. Hält einzelne Maßnahmen des Entwurfs wie die Vertretung von Intelligenz und Bildung in der Stadtverordnetenversammlung jedoch für vorbildlich. Vorschläge zu einer ähnlichen Regelung in Preußen. Verwirft die Monopolstellung des Eigentums in der Städteordnung. Vorzüge einer Verfassung, die Intelligenz und Bildung gebührend berücksichtigt. Vorbildlichkeit der Bestimmungen des französischen Gesetzentwurfs über die Teilnahme der nicht in der Gemeinde wohnenden Grundeigentümer an der städtischen Verwaltung. Verwirft die Ernennung der Kommunalbeamten. Vorzüge einer Wahl derselben. Zu den Befugnissen des Munizipalrates nach dem französischen Entwurf.

Ein nun überstandener heftiger Anfall von Podagra und die nur langsame Wiedergenesung hindern mich an der Reise nach Berlin, und ich erbitte mir daher von Ew. Exzellenz die Erlaubnis, Ihnen einige Bemerkungen über die Städte- und ländliche Gemeindeordnung vorzulegen, da diese gegenwärtig dem Staatsrat zur Beratung übergeben ist¹.

In den westlichen Provinzen besteht die gegenwärtige, aus der Fremdherrschaft herrührende städtische und ländliche Kommunalverfassung seit 18 Jahren mit allen ihren Unvollkommenheiten und daraus entspringenden verderblichen Folgen, nämlich Anordnung meist der Gemeinde fremder, interessenloser Bürgermeister und ernannter Gemeinderäte, willkürliche Behandlung der Kommunalangelegenheiten, über welche öfters der Landesverfassung ganz unkundige und aus entfernten Teilen der Monarchie herversetzte Mitglieder der Regierungen entscheiden, Lähmung und Erstarren des Gemeindegeistes, folglich des Gemeindelebens.

Unsere Bürgermeister sind ungebildete, häufig in den Kreisstuben zum Schlendrian gezogene Schreiber, die unerachtet eines guten Gehalts wegen ihrer Unabhängigkeit von der Gemeinde ihre Geschäfte andern Schreibern übertragen, um sich lukrativen Geschäften, Teilungskommissionen, Verwaltungen adliger Güter usw., zu unterziehen. Kräftige Verwaltung des Gemeindewesens wird nicht eher eintreten bis zur Einführung der Gemeinde- und Städteordnung und mit ihr der Wahl der Beamten, ihrer auf eine 6- bis 12jährige Zeit eingeschränkten Anstellung, der Selbständigkeit der Stadtverordneten und dem dadurch wiedererweckten Bürgersinn.

Bei der Fortdauer der Ungewißheit der bevorstehenden Veränderungen in der Gemeindeverfassung schreitet das Übel rasch fort, man stellt Schreiber, Invaliden usw. provisorisch an. Tritt nun endlich die langersehnte neue Ordnung der Dinge ein, was soll aus allen diesen Interimsbürgermeistern werden?

¹ Schuckmann dankte mit Schreiben vom 4. April 1829 (Stein-A. C I/31 i Bl. 250) und teilte mit, daß bei den Entwürfen der Kommunalordnungen einigen Anregungen Steins bereits entsprochen worden sei.

Dieses seit 18 Jahren dauernde Schwanken erregt allgemeinen Unmut, und er wird gesteigert durch das sich verbreitende Gerücht, als sei es einer Partei gelungen, über die Städte- und Kommunalordnung Besorgnisse zu erregen, demokratische Gespenster aus dem eignen hohlen Gehirn hervorzurufen, den Beamtendespotismus und den blinden, stumpfsinnigen Gehorsam als den Anker des Heils anzupreisen in der edlen Absicht, die Fundgrube der Willkür zur Gewinnung einer reichen Ausbeute für Eigennutz und Herrschsucht ganz im stillen abzubauen.

Diese Partei, der Wahrheit gleichgültig ist, erwägt nicht, daß durch eine 18jährige Erfahrung ihre Besorgnisse widerlegt worden, und namentlich in den großen und mittleren Städten durch die allgemeine Zufriedenheit, durch die große Anzahl gemeinnütziger Anstalten, durch das rasche Fortschreiten in Verbesserung des inneren Haushaltes, und daß überhaupt der besonnene, nachdenkende Geist und der zunehmende religiös-sittliche Charakter, der sich in der Geschichte des deutschen Volks und namentlich des preußischen in allen Zeiten ausspricht, Ordnung und Gesetzlichkeit verbürge.

Auch unter den Geschäftsmännern mögen sich Gegner der freieren Gemeindeverfassungen finden. Mancher, im Vertrauen auf seine Unfehlbarkeit und getrieben durch einen Krampf der Vieltheorie, liebt überall einzugreifen und zu zentralisieren. Dieser Neigung liegt die Selbstzufriedenheit der Mittelmäßigkeit zugrunde, Unkunde und Selbsttäuschung über das Mißverhältnis zwischen der Kraft des einen höheren Posten bekleidenden Beamten und dem Umfang seines Wirkungskreises. Berechnete er diesen Umfang genau und ohne Überschätzung seines persönlichen Werts, so wird er einsehen, daß das provinzielle und kommunale Interesse am besten in die Hände örtlicher Behörden und der mit diesem örtlichen Interesse Bekannten und dabei Beteiligten gelegt werde, daß alsdann der höherstehende Staatsmann Freiheit des Geistes und Zeit behalte, das Allgemeine fortschreitend zu leiten, tüchtige Männer zu wählen, tüchtige junge Männer zu bilden und sich selbst gegen das Untergehen im Alltäglichen zu schützen.

Eure Exzellenz haben durch Benutzung eigener langjähriger Erfahrung über den Wert der Städteordnung, durch die von Ihnen geleitete Beratung der acht Provinziallandtage in den Jahren 1825, 1826, 1827 und deren Prüfung einen reichen Vorrat von Materialien zur Verbesserung dieses Theils der Gesetzgebung gesammelt und ihn bereits benutzt, um einen verbesserten und dem Staatsrat vorgelegten Entwurf auszuarbeiten. Vollenden Euer Exzellenz Ihr rühmliches, segenvolles Werk, bringen Sie das neue Gesetz in das Leben und mit ihm in die Gemeinden den Gemeinde- und Bürgersinn, in den Beamten Ernst in Erfüllung seiner Dienstpflichten.

Die wesentlichen Unvollkommenheiten der Städteordnung ao. 1808 sind die Unbestimmtheit der Grenzen der Befugnisse des Magistrats und der Stadtverordneten, der Mangel einer Institution zur Ausgleichung der Mei-

nungsverschiedenheiten unter ihnen, die Erhaltung geistiger und sittlicher Tüchtigkeit bei Stadtverordneten und Magistraten und Entfernung der Roheit und Unsittlichkeit aus der Bürgerschaft.

Mancherlei Vorschläge über die Grenzen beider Behörden sind von Ständen und auch von Schriftstellern geschehen, einige legen den Stadtverordneten ausschließlich das Recht bei, über Angelegenheiten, so das städtische Lokalinteresse betreffen, zu beschließen, insofern diese Beschlüsse den Landesgesetzen gemäß sind. Sie geben dem Magistrat die Befugnis, den Stadtverordneten Vorstellungen zu tun, im Fall der Enthörung an die oberen Behörden zu rekurrieren, und für einen solchen Fall werden verschiedene Vereinigungsanstalten vorgeschlagen (Herr v. Raumer, Streckfuß, Perschke, Versuch usw.)².

Höchst bedenklich ist es, die Befugnis, das Gemeindevermögen zu veräußern, Schulden zu machen, den Stadtverordneten allein anzuvertrauen, das Schicksal zukünftiger Geschlechter von der Raschheit, der Übereilung, dem Leichtsinne einer vielleicht durch selbstsüchtige Bewegungsgründe verleiteten Versammlung der Stadtverordneten abhängig zu machen.

Die bedeutende Stadt Schmiedeberg, in deren Nähe ich einen Teil des Sommers zubrachte³, liefert leider ein trauriges Beispiel eines durch ihre Stadtverordneten zerstörten Gemeindewesens. Leichtsinnes Schuldenmachen, unbesonnene Veräußerung des ansehnlichen, in Forsten und Vorwerken bestehenden Kämmerervermögens, unerträgliche Kommunallasten, die zur Auswanderung veranlassen, das ist die traurige Erscheinung, die das sonst so wohlhabende Schmiedeberg gewährt, dessen zerrütteter Wohlstand wieder den nachtheiligsten Einfluß hat auf den des benachbarten platten Landes, indem dieses den Markt für seine Erzeugnisse verlor.

Ich halte es daher für unerläßlich zur Sicherstellung des Wohlstandes der Gemeinden, daß zur Veräußerung ihres Eigentums und zur Eingehung der Schulden die Einwilligung des Magistrats und der Staatsbehörden erforderlich sei. Man könnte eine Summe festsetzen, wo die Zustimmung der Regierung, und eine höhere, wo die Genehmigung der obersten Behörde nachgesucht werden müßte.

Die Klassifikation der Städte in große, mittlere und kleine wird verworfen, da die Bevölkerung schwankt und sie allein nicht die Bedeutung einer Stadt ausspricht. Es bleibt aber nichtsdestoweniger eine Verschiedenheit unter den Städten in Beziehung auf Bevölkerung, Gewerbsamkeit, Bildung bestehen, die bei der Einführung der Städteordnung berücksichtigt werden muß, und könnte man die Städte durch die Regierung und eine Deputation aus den Landständen mit Berücksichtigung aller auf ihre Bedeutung [Einfluß] habenden Umstände in große, mittlere und kleine klassifizieren lassen.

² Siehe Nr. 276 Anm. 2, Nr. 320 Anm. 1, Nr. 331 Anm. 5 und Nr. 424 Anm. 3.

³ In Buchwald im Sommer 1828.

Über die Einrichtungen, wodurch geistige und sittliche Tüchtigkeit bei den Stadtverordneten und Magistraten erhalten werden könne, werde ich mich unten näher äußern.

Während man in den westlichen Provinzen der Gemeinde- und Städteordnung entgegenseht, erscheint in einem Nachbarstaat, in Frankreich, der Entwurf zu einer Munizipal-, Bezirks- und Departementalordnung⁴, von der ich einen Auszug beilege. Diese Erscheinung vermehrt in den westlichen Provinzen das Verlangen nach Erlassung der so lange erwarteten Gemeindeverfassung.

Die segensvollen Wirkungen einer guten Gemeinde- und Städteordnung: Belebung des Bürgersinns und Lenken der Tätigkeit vom Eigennutz auf das Gemeinnütziges würde man in Deutschland von dem vorliegenden Entwurf nicht erwarten dürfen, denn er gestattet der Gemeinde nur wenig Selbständigkeit und fortdauernde Tätigkeit, wie sich aus folgenden Betrachtungen ergibt.

Der Maire (Bürgermeister) wird mit seinen Gehilfen von den Staatsbehörden ernannt, nicht von den Stadtverordneten gewählt. Diese Gehilfen handeln unter seiner Verantwortlichkeit, in seiner Abhängigkeit. Sie sind nicht seine Kollegen, wie die Magistratsglieder es vom Bürgermeister sind.

Die Gemeinde- und Stadträte werden gewählt von den Hochbesteuerten und von gewissen namhaft gemachten Notabeln, Nr. 14, 15, 16, 23, 26. Die erstere Klasse wählt $\frac{3}{4}$, die letztere $\frac{1}{4}$ der Gemeinderäte.

Die Städteordnung und das ständische Gesetz⁵ machen das aktive und passive Wahlrecht allein vom Hausbesitz, Gewerbe und Grundeigentum abhängig, räumen aber der Intelligenz keine angemessene Stelle ein, befördern ihren Einfluß auf öffentliche Geschäfte nicht, sondern erschweren ihn. Meine auf zwei Landtagen gemachte Erfahrung hat mich von den traurigen Folgen dieser Anordnung überzeugt, ihr sind die schlechten Wahlen zuzuschreiben, besonders in den Städten, z. B. Minden, Bielefeld, Paderborn, Unna, Arnsberg, das Übergewicht der inerten Materie über das Geistige. Daher sind die brauchbaren Mitglieder der Ständeversammlung mit Arbeiten überladen, währenddem die Mehrzahl sich dem Müßiggang überläßt.

Bei dem Schluß des Landtags 1828 und dem Ausscheiden eines Drittels der Mitglieder war ich veranlaßt, mich über die Wichtigkeit der Wahlen deutlich und nachdrücklich auszusprechen und bessere Wahlen zu empfehlen⁶.

Der französische Gesetzesentwurf bildet einen Verein aller durch Würde,

⁴ Vgl. Nr. 472 (5. Abs. mit Anm. 7).

⁵ Gemeint sind die Städteordnung von 1808 und das „Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände“ vom 5. Juni 1823 (Preuß. Gesetzsammlung 1823 S. 129 f.), in dem es hieß: „Das Grundeigentum ist Bedingung der Standschaft.“

⁶ In der Schlußansprache am 21. Dezember 1828 (Nr. 417).

Amt und Kenntnisse bedeutender Männer und erteilt ihnen eine auf das Gemeinwesen Einfluß habende Stellung und Einwirkung (Art. 14, 23). Wollte man eine ähnliche Organisation in unserem Gemeinde- und Städtewesen bilden, so würden

1) in Mittelstädten die darin wohnhaften Landgerichts-Justizkommissarien, sonstige königliche Beamte, Ärzte, Rentenierer vereint und aus ihnen ein zu bestimmender Teil der Stadtverordneten und des Magistrats gewählt.

2) In den großen Städten würden die oberen Gerichtsbehörden, das Landgericht, die höheren Lehranstalten, die Justizkommissarien, Ärzte, die Staatspensionärs aus den oberen Klassen zur Wahl vereint und zur Ernennung eines verhältnismäßigen Teils von Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern berechtigt. Die Regierungskollegien können nicht an den Gemeindeverhandlungen unmittelbaren Anteil nehmen, da sie mit deren Oberaufsicht beauftragt sind, daher eine unparteiische Stellung behalten müssen.

Das Einkommen der oben erwähnten Personen ist bedeutend, es ist sicher und gewiß sicherer als das der von ihrem Gewerbe lebenden Nahrungstreibenden, es leistet durch Sicherheit und Bedeutenheit die nötige Bürgschaft für Anhänglichkeit an die bestehende gesetzliche Ordnung, die noch durch die Wichtigkeit der Amtsstellung, Reife des Alters und das lang geführte öffentliche Leben verstärkt wird. Alle diese Momente müssen die Besorgnisse von vermehrter Beweglichkeit durch Bildung des neuen Elements beseitigen, und wird die Kraft der Trägheit auch etwas mehr aufgeregt werden, so bietet ihr die Intelligenz doch auch Krücken und Federkissen an.

Indem man dem materiellen Eigentum einen überwiegenden Einfluß einräumt, z. B. $\frac{3}{4}$ der Stellen anweist, so widerfährt ihm reichlich sein Recht, nur stoße man Geist und Bildung nicht von dem Einfluß auf das Öffentliche zurück, den ihm die Vorsehung angewiesen. Wehe dem Volk, das eine solche politische Sünde begeht, ihr wird die Strafe auf dem Fuß folgen.

Die preußische Regierung erscheint in dem Monopol, so sie dem materiellen Eigentum in der Städte- und ständischen Verfassung gegeben, mit sich selbst in Widerspruch. Sie bestrebt sich, durch kostbare Anstalten und Anstrengungen aller Art wissenschaftliche Bildung in der Nation zu verbreiten, und erschwert auf der anderen Seite dem Gebildeten den Weg zum öffentlichen Leben.

Die städtischen Institute und mittelbar die ständischen werden durch Vereine zur Teilnahme an ihnen aller derjenigen, so Ämter, Gelehrsamkeit usw. auszeichnen, einen Zuwachs erhalten an Kraft, denn Wissen ist Kraft, Leerheit ist Ohnmacht, an Ansehen und an wohlthätigen, segensreichen, den Erwartungen unseres edlen und weisen Königs entsprechenden Folgen.

Besonders wohlthätig wird diese Verfassung in den großen Städten des Rheinlands Köln, Aachen, Koblenz, Düsseldorf wirken, sie werden das

dort untergegangene Patriziat ersetzen, das Zusammenschmelzen der Rheinländer und Preußen befördern, indem sie sie beide in einen Verein zu einem gemeinschaftlichen Zweck zusammenstellt und hierdurch die Annäherung der schroff gegeneinander überstehenden, voneinander entfernten Gemüter bewirkt.

Der Preußische Landtag machte bereits einen ähnlichen Antrag ao. 1827 wie folgt⁷:

„Um aber die höhere Intelligenz einzelner Bürger, welche dies Vermögen (Nr. 1) nicht besitzen, zu benutzen, so wurde gebeten, daß es gestattet werden möchte, daß $\frac{1}{6}$ der Stadtverordneten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Grundbesitzes oder Einkommens aus solchen Gewerbetreibenden, Gelehrten oder Staatsbeamten gewählt werden könne, welche wenigstens sechs Jahre Bürger gewesen sind, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt und sich durch Einsicht oder Teilnahme in städtischen Angelegenheiten ausgezeichnet haben.“

Die Bezeichnung der nach diesem Vorschlag Berufenen ist schwankend; das französische Gesetz beruht auf einer breiten, festen Basis und führt zu einem sichern Resultat.

Der Preußische Landtag fühlt aber gleichfalls die Notwendigkeit, der Intelligenz den Zutritt zu den Gemeinde- und ständischen Institutionen zu erleichtern.

Der Art. 16 des französischen Gesetzes berechtigt den in der Gemeinde nicht wohnenden Grundeigentümer, durch einen Stellvertreter an den Gemeindeverhandlungen teilzunehmen.

Dieses ist billig, da er zu den Gemeindelasten beiträgt, und in Westfalen besonders notwendig. Denn viele unserer Städte entstanden durch Vereinigung von Bauerschaften und Höfen um eine Kirche, z. B. Münster, Osnabrück, oder um eine Burg, z. B. Werne, oder aus großen kaiserlichen Domänen, auf denen Landleute von verschiedenen Klassen wohnten, z. B. Dortmund, Schwerte.

Diese Städte hatten bedeutende Feldmarken, von denen oft ein sehr großer Teil Fremden gehört. So besitzen die Häuser Nordkirchen, Westerwinkel und Cappenberg in der wernischen Stadtfeldmark über 1500 Morgen, die Bürger pptr. 200 Morgen. Mit welchem Recht werden die Besitzer jener Häuser von der Teilnahme an den Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen, da sie der größte Teil der auf das Grundeigentum fallenden Kommunalsteuern trifft?

Der Art. 16 des französischen Gesetzes beruht daher auf Grundsätzen der Gerechtigkeit.

Der Art. 38 verbietet den Munizipalräten alle Korrespondenz mit den an-

⁷ Vgl. Nr. 472 (4. Abs.).

deren Städten über öffentliche Angelegenheiten. Ein solches Verbot ist der Sache angemessen und zur Vermeidung von Mißbräuchen notwendig, denn der Beruf der Gemeindebehörden ist Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. In diesen Grenzen müssen die Gemeindebehörden bleiben.

Nach dem französischen Gesetz wird der Maire und seine Gehilfen von den oberen Staatsbehörden ernannt, nicht von der Gemeinde gewählt. Die Wahl geschieht aber von der Gemeinde mit mehr Vorsicht wegen des Interesses, so sie an der Sache hat, und wegen ihrer Kenntnis von der Persönlichkeit. Sie hat auf den Gewählten mehr Vertrauen als auf den unbekannteren Ernannten, und er selbst wird sich die Gemeindeangelegenheiten ernstlicher angelegen sein lassen, da seine Beibehaltung von dem Urteil der Gemeinde abhängt.

Nichts beweist wohl schlagender die Vorzüge der Wahl vor der Ernennung als die Ergebnisse des Wahlrechts unserer geistlichen Gemeinden in der Grafschaft Mark usw. Aus diesem kleinen Land und seiner gewählten Geistlichkeit sind drei höhere Geistliche nach der Hauptstadt berufen und angestellt⁸.

Dem Maire und seinen Gehilfen überträgt der Art. 62 die ganze Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, an der nach der Städteordnung die Magistratsglieder und die einzelnen städtischen Deputationen teilnehmen, wodurch fortdauernd ein reges öffentliches Leben erhalten wird, an dem der französische Munizipalrat, sobald seine Versammlung ihr Geschäft geschlossen, keinen weiteren Anteil nimmt.

Der Munizipalrat beschäftigt sich hauptsächlich mit Beratung über Verwaltung und Benutzung des öffentlichen Vermögens, den zu den öffentlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmitteln, sie werden durch Steuern, Anleihen, Veräußerungen angeschafft, ferner mit Prüfung der öffentlichen Ausgaben, mit Rechnungsabnahme (Art. 66, 74, 75).

Alle Beschlüsse des Gemeinderats erfordern zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung der oberen Behörden nach den besondern hierüber gegebenen Bestimmungen (Art. 67, 74, 76, 84, 92, 93).

Inwiefern verschiedene von diesen Bestimmungen in die Gemeinde- und Städteordnung aufzunehmen sein würden, habe ich bereits oben bemerkt. Enthält das französische Gesetz mehrere nützliche Bestimmungen, so bei uns einheimisch zu werden verdienen, so wird unsere Gemeinde- und Städteordnung kräftiger auf Belebung des Gemeingeistes und auf Entwicklung der Gemeindeanstalten wirken, wenn man diesem Geist die Intelligenz zugesellt.

⁸ Stein denkt hier wohl an den früheren Pfarrer in Hamm in Westfalen Rulemann Friedrich Eylert (über ihn s. Bd. VI Nr. 867 Anm. 5), an Friedrich Ehrenberg (1776 bis 1852), seit 1798 ref. Pfarrer in Plettenberg, 1803 in Iserlohn, 1806 Hofprediger und Oberkonsistorialrat in Berlin, und an Friedrich Strauß aus Iserlohn (1786–1863), 1809 luth. Pfarrer in Ronsdorf, 1814 in Elberfeld, 1822 Hof- und Domprediger in Berlin.

Die Verpflanzung des Instituts der durch Geist, Amt und bedeutende Stellung im Leben sich auszeichnenden Männer auf den heimischen Boden mit den nötigen Bestimmungen halte ich für höchst wichtig. Welch ein ganz anderer Ideenreichtum wird sich in den französischen Gemeindebehörden aussprechen, die alles, was Bildung, Talent, Geschäftserfahrung besitzt, aneignen und benutzen, als in den preußischen, die es zurückstoßen und die das Grundeigentum oder den Erwerb vergöttern.

483. Stein an Hüffer

Cappenberg, 16. März 1829

Im Besitz der Familie Hüffer, Münster: Ausfertigung (eigenhändig).
 Druck: Pertz, Stein VI S. 679 f. (gekürzt); Alte Ausgabe VII S. 15 (gekürzt); Steffens, Hüffer S. 218 ff.

Krankheit und Genesung Steins. Die Gründung einer Tochteranstalt der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Münster. Begrüßt die Emanzipation der Katholiken in England. Kritik des neuen französischen Kommunalgesetzes. Vorbildliche Lösung des Problems der Vertretung von Intelligenz und Bildung in den kommunalen Körperschaften. Gegen politisierende Geistliche und Beamte. Schriften zur Katasterfrage. Empfiehlt Äußerungen französischer Politiker.

Verschiedene Briefe Ew. Wohlgeboren blieben unbeantwortet. Ein zurückgetretenes Podagra verursachte ein dreiwöchentliches, zum Teil leidenvolles Krankenlager, die Wiedergenesung ist noch nicht vollständig, die Kräfte kommen langsam. Krankheit lehrt Geduld, Ergebung in den väterlichen Willen dessen, der sie uns sendet, löst vom Irdischen, Krankheit gehört zu den Erziehungsanstalten, die das ganze Leben ausfüllen, also wollen wir sie mit Dank annehmen und nach ihrer Bestimmung benutzen.

Ew. Wohlgeboren erwähnten¹, daß man der Tochteranstalt für Gefangenbildung die Frage vorlegen könnte: quis es tu? Sie könnte antworten: Sum filia Societatis Düsseldorfensis per legem constitutae. Wie nun diese Filiation nachzuweisen, das wäre der Gegenstand einer Verhandlung zwischen der Mutter- und Tochtergesellschaft. Den Widerspruch der Behörden würde man am leichtesten beseitigen, wenn man die bedeutendsten unter ihnen, z. B. den H[errn] Ob[er]p[räsidenten] v. Vincke, den H[errn] Ob[er]l[andesgerichts]p[räsidenten] v. Bernuth², H[errn] Richter Goesen³ usw., aufnähme. Die Sache ohnehin ist durch die zur öffentlichen Kunde gekommene Teilnahme Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wohl bei allen und von allen begünstigt.

Die Emanzipation in England ist ein großes, wohltätiges Ereignis, der sonderbare Eid wohl nur eine Nachgiebigkeit gegen die fanatischen Gegner

¹ Im Schreiben an Stein vom 12. Februar 1829 (Stein-A. C I/31 i Bl. 158 f.; Druck: Steffens, Hüffer S. 215 f.).

² Über ihn s. Bd. VI Nr. 738 Anm. 5.

³ Aloys Goesen (1777–1841), Kriminaldirektor und Direktor des Zuchthauses in Münster, war mit Magdalene, Joh. Herm. Hüffers jüngster Schwester, verheiratet.